

Satzung **des Fördervereins der Brüder Grimmschule Lahr** **und des Schulkindergartens "Pinocchio"**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Brüder Grimm". Er hat seinen Sitz in Lahr.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09. - 31.08.)
- (3) Der Verein wird am 05.06.1996 gegründet. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Brüder Grimm e.V. mit Sitz in Lahr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Brüder Grimm Schule sowie des Schulkindergartens Pinocchio in Lahr;
 - b. die Anregung der Schüler der Brüder Grimm Schule und der Kinder des Schulkindergartens über den unterrichtlichen Rahmen hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung;
 - c. die Pflege der Verbindung zu Eltern, ehemaligen Schülern, örtlichen Vereinigungen und Nachbarschulen sowie
 - d. Übernahme der Trägerschaft für Maßnahmen außerschulischer Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter der Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

- (5) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu rechtfertigen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand
- (3) Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen

- (2) Um die Belange der Schule und des Schulkindergartens sachgerecht vertreten zu können, müssen der Vorstandschaft Personen aus beiden Einrichtungen angehören.
- (3) Der Vorstand sowie die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 BGB) vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt ist.
- (5) Der gesamte Vorstand beschließt die Aktivitäten des Vereins sowie satzungsmäßige Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (6) Zur Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Vorstandes unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit des Vorstandes vertreten ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungen, Porto- und Telefonkosten etc. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im zweiten Halbjahr – in der Regel im März/April - eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder

- mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
 - (3) Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adressen gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes
 - (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - f. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 9 und 12 dieser Vereinssatzung
 - (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt als Versammlungsleiter der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung Beider ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn sich alle der

erschienenen Mitglieder für eine offene Stimmabgabe erklären. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren erschienenen Mitgliedern beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand nach § 7 in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitglieder sind über die Beschlussfassung zu informieren.

§ 10

Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

§ 11

Zusätzliche besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB, Bereich Kasse

- (1) Der/Die von der Mitgliederversammlung ordentlich gewählte Kassierer/in ist dazu berechtigt.
 - a. Immer wiederkehrende Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 € eigenmächtig und ohne vorherige Genehmigung der beiden Vorsitzenden zu begleichen.
 - b. Unterschriften auf Spendenbescheinigungen zu leisten
- (2) Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der im zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 12

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten sich gemeinsam.
- ~~(3)~~ Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein "Elterngruppe behinderter Kinder e.V.", Ettenheim, Vereinsregisternummer 219 in Ettenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 13

Datenschutz

Aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die am 28. Mai 2018 in Kraft getreten sind, werden personenbezogene Daten der Mitglieder gemäß der Datenschutzverordnung, die im Rahmen der Vorstandssitzung vom 19. November 2019 erlassen wurde, gespeichert, benutzt und verarbeitet.

Zum besseren Textverständnis wird teilweise auf die weibliche Form in der Satzung verzichtet.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2020 neu gefasst/geändert und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins zuständige Vereinsregister in Kraft.

Lahr, den 09. März 2020